

TOP 14.2 - Anträge des Präsidiums auf Änderung der Verwaltungsordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

Auf den nachfolgenden Seiten sind in der linken Spalte der bisherige Text der Verwaltungsordnung und in der rechten Spalte die Änderungen des neuen Textes der Verwaltungsordnung dargestellt. Die jeweiligen Änderungen sind fett gesetzt und unterstrichen.

Jeder Antrag ist unter den jeweiligen Spalten mit einer Begründung des Änderungsvorschlages versehen.

Alt	Neu
§ 2 Verbandstag	§ 2 Verbandstag
(1) ... Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">1. ...2. ...3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums und der Rechenschaftsberichte der Fachwarte für das abgelaufene Geschäftsjahr,4. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, der zugleich Rahmenvorschlag für die darauf folgenden Jahre ist,5. ...	(1) ... Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">1. ...2. ...3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums und der Rechenschaftsberichte der Fachwarte für das ablaufende Geschäftsjahr,4. Genehmigung des Haushaltsplans für <u>das Folgejahr</u>, der zugleich Rahmenvorschlag für die darauf folgenden Jahre ist,5. ...

Begründung:

Folgeänderungen, sofern die Änderung des § 6 (2) Satzung „Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre **im letzten Quartal des Jahres** statt.“ beschlossen wurde.

§ 3 Verbandsvollversammlung

(1) Der Verbandsvollversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Berufung weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
- b) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
- c) Beschlussfassung zu den Ordnungen des HLV,
- d) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Kreise bzw. deren Stellvertreter,
- e) Genehmigung des Haushaltplanes für das Folgejahr, jeweils zwischen den Verbandstagen,
- f) An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
- g) Baumaßnahmen und Investitionen über 20.000 Euro.

§ 3 Verbandsvollversammlung

(1) Der Verbandsvollversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Berufung weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
- b) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
- c) Beschlussfassung zu den Ordnungen des HLV,
- d) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Kreise bzw. deren Stellvertreter,
- e) Genehmigung eines eventuell erforderlichen Nachtragshaushaltes,**
- f) An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
- g) Baumaßnahmen und Investitionen über **25.000 Euro,**
- h) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte, jeweils zwischen den Verbandstagen,**
- i) Genehmigung des Haushaltsabschlusses, jeweils zwischen den Verbandstagen**
- j) Entlastung des Präsidiums, jeweils zwischen den Verbandstagen**

Begründung:

Folgeänderungen, sofern die Änderung des § 6 (2) Satzung „Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre **im letzten Quartal des Jahres** statt.“ beschlossen wurde.

e) Da die Verbandsvollversammlung dann in den ersten vier Monaten eines Jahres stattfindet, kann sie nicht mehr rechtzeitig über den Haushaltsplan entscheiden. Die Zuständigkeit hierfür erhält in der neuen Fassung der Verbandsrat, der im letzten Quartal tagt.

Die Verbandsvollversammlung wäre dann allerdings zuständig für die Verabschiedung eines eventuell erforderlichen Nachtragshaushaltes.

f) Erhöhung der Summe in Anpassung zu § 5 (1) Ziffer 5., da es zur Gründung einer GmbH eines Stammkapitals von mindestens 25.000 Euro bedarf. Die Beteiligung an einer GmbH ist zur verstärkten finanziellen Förderung der hessischen Leichtathletik dringend umzusetzen.

h), i) und j) Diese Aufgaben oblagen bislang dem im Frühling tagenden Verbandsrat. Zeitlich soll es bei der Einordnung bleiben und daher das Beschlussgremium die Verbandsvollversammlung sein.

§ 4 Verbandsrat

(1) Dem Verbandsrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag oder der Verbandsvollversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Berufung weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
- b) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
- c) Beschlussfassung zu den Ordnungen des HLV,
- d) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte zwischen den Verbandstagen,
- e) An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
- f) Verabschiedung des Haushaltsabschlusses

§ 4 Verbandsrat

(1) Dem Verbandsrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag oder der Verbandsvollversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Berufung weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
- b) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
- c) Beschlussfassung zu den Ordnungen des HLV,
- ~~d) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte zwischen den Verbandstagen,~~
- d) An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,**
- e) Genehmigung des Haushaltplanes für das Folgejahr, jeweils zwischen den Verbandstagen,**

Begründung:

Folgeänderungen, sofern die Änderung des § 6 (2) Satzung „Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre **im letzten Quartal des Jahres** statt.“ beschlossen wurde.

e) Wegen des zeitlichen Tausches von Verbandsvollversammlung und Verbandsrat soll Letzterer nun insbesondere für die Genehmigung des Haushaltplanes zuständig werden.

d) und e) Sofern die Entgegennahme der Berichte und die Genehmigung des Haushaltsabschlusses unter § 3 - Verbandsvollversammlung beschlossen wurde, ist die Streichung an dieser Stelle zwingend.

Alt

§ 5 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen und erledigt alle den HLV betreffenden Angelegenheiten. Dazu gehören:

1. Vergabe von Veranstaltungen,
2. Übernahme von Länder- und Verbändekämpfen, Deutschen Meisterschaften, Regionalmeisterschaften und sonstigen DLV-Veranstaltungen,
3. Berufung der Mitglieder von Arbeitsgruppen mit Ausnahme jener Mitglieder, die von der Verbandsvollversammlung sowie dem Verbandsrat gewählt werden,

4. Baumaßnahmen und Investitionen mit einem Kostenvolumen bis 20.000 Euro,

5. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
6. Verleihung der Ehrennadeln und Plaketten gemäß der Ehrungsordnung,
7. Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes

Neu

§ 5 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen und erledigt alle den HLV betreffenden Angelegenheiten. Dazu gehören **insbesondere**:

1. Vergabe von Veranstaltungen,
2. Übernahme von Länder- und Verbändekämpfen, Deutschen Meisterschaften, Regionalmeisterschaften und sonstigen DLV-Veranstaltungen,
3. Berufung der Mitglieder von Arbeitsgruppen mit Ausnahme jener Mitglieder, die von der Verbandsvollversammlung sowie dem Verbandsrat gewählt werden,

4. Berufungen:

- a) Beisitzer in Fachausschüssen,**
- b) Leitender Verbandsarzt und Leitender Verbandsphysiotherapeut,**
- c) Datenschutzbeauftragter,**
- d) Inklusionsbeauftragter.**

5. Baumaßnahmen und Investitionen mit einem Kostenvolumen bis zu **25.000,00** Euro **sowie insbesondere die Gründung und Beteiligung an einer GmbH zum Zwecke der Förderung der hessischen Leichtathletik.**

- 6.** Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
- 7.** Verleihung der Ehrennadeln und Plaketten gemäß der Ehrungsordnung,
- 8.** Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes.

Begründung:

4. a) Auf Wunsch der Verbandsvollversammlung soll die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu vier Beisitzer in die Ausschüsse aufzunehmen. Diese sollen ebenso wie die Beisitzer in den Arbeitsgruppen vom Präsidium berufen werden.

4. b) Die Bezeichnungen „Leitender Verbandsarzt“ und „Leitender Physiotherapeut“ werden seit Langem geführt und sind auch im Strukturplan „Leistungssport“ verankert, allerdings ist bislang nirgendwo geregelt, wer sie in das jeweilige Amt beruft.

4. c) und d) Ebenso gibt es seit Langem einen Datenschutzbeauftragten und seit dieser Legislaturperiode einen Inklusionsbeauftragten, die beide bislang nicht in der Verwaltungsordnung verankert sind.

5. Erhöhung der Summe, da es zur Gründung einer GmbH eines Stammkapitals von mindestens 25.000 Euro bedarf. Die Beteiligung an einer GmbH ist zur verstärkten finanziellen Förderung der hessischen Leichtathletik dringend umzusetzen.

Die bisherigen Ziffern 4. – 7. werden zu 5. – 8.

Alt**Neu****§ 9 Fachausschüsse**

(1) Fachausschüsse werden zur Unterstützung der zuständigen und in den Fachausschüssen den Vorsitz führenden Präsidiumsmitgliedern eingesetzt.

(3) In den Fachausschüssen gelten neben den Vorsitz führenden Präsidiumsmitgliedern als Fachwarte:

1. Beauftragter für Kinderleichtathletik,
2. Lehrwart,
3. Seniorenwart,
4. Jugendwettkampfwart,
5. Kampfrichterwart,
6. Volks- und Straßenlaufwart,
7. Lauftreffwart, ...

§ 9 Fachausschüsse

(1) Fachausschüsse werden zur Unterstützung der zuständigen und in den Fachausschüssen den Vorsitz führenden Präsidiumsmitgliedern eingesetzt.

(3) In den Fachausschüssen gelten neben den Vorsitz führenden Präsidiumsmitgliedern als Fachwarte:

1. Beauftragter für Kinderleichtathletik,
2. Lehrwart,
3. Seniorenwart,
4. Jugendwettkampfwart,
5. Kampfrichterwart,
6. **Laufwart**,
7. Lauftreffwart, ...

Begründung:

(1) Sprachliche Korrektur

(3) Anpassung an die Sprachregelung des DLV.

Alt**Neu****§ 10 Aufgaben der Fachwarte****Satz 2**

Beschlüsse, die im Rahmen einer Tagung oder Sitzung zur Beschlussfassung anstehen (TOP) sind, insbesondere bei Beschlüssen die direkt den Verband bzw. seine Außenwirkung betreffen, bezüglich des Abstimmungsverhaltens mit dem Präsidium abzustimmen.

§ 10 Aufgaben der Fachwarte**Satz 2**

Beschlüsse, die im Rahmen einer Tagung oder Sitzung zur Beschlussfassung anstehen (TOP), sind, insbesondere bei Beschlüssen, die direkt den Verband bzw. **dessen** Außenwirkung betreffen, bezüglich des Abstimmungsverhaltens mit dem Präsidium abzustimmen.

Begründung:

Sprachliche Korrektur

Alt

Neu

§ 10 Aufgaben der Fachwarte

- A. Beauftragter für Kinderleichtathletik,
- B. Lehrwart,
- C. Seniorenwart,
- D. Jugendwettkampfwart,
- E. Kampfrichterwart,
- F. Volks- und Straßenlaufwart,
- G. Lauffreffwart,
- H. Schulsportbeauftragter,
- I. IT-Fachwart,
- J. Statistiker,
- K. Walking- und Nordic-Walkingwart,
- L. Anti-Doping-Beauftragter.

§ 10 Aufgaben der Fachwarte

- 1.** Beauftragter für Kinderleichtathletik,
- 2.** Lehrwart,
- 3.** Seniorenwart,
- 4.** Jugendwettkampfwart,
- 5.** Kampfrichterwart,
- 6. Laufwart,**
- 7.** Lauffreffwart,
- 8.** Schulsportbeauftragter,
- 9.** IT-Fachwart,
- 10.** Statistiker,
- 11.** Walking- und Nordic-Walkingwart,
- 12.** Antidoping-Beauftragter.

Begründung:

Anpassung der Aufzählung an § 9 (3) sowie die Gesamtsystematik der Verwaltungsordnung
(6) Anpassung an die Sprachregelung des DLV

Alt

Neu

§ 10 Aufgaben der Fachwarte

...

F. Volks und Straßenlaufwart
Er ist Leiter der Arbeitsgruppe Volks- und Straßenlauf. Er genehmigt bzw. befürwortet die Straßenläufe, genehmigt und koordiniert alle Volksläufe und hat für die Einhaltung der DLV/HLV-Regularien zu sorgen. Er überwacht die Erstellung des Volkslaufkalenders. Die Aufgaben des Volks- und Straßenlaufwartes können nach regionalen Gesichtspunkten von mehreren Personen wahrgenommen werden.

...

L. Anti-Doping-Beauftragter
Er ist zuständig für die Information und Aufklärung der HLV-Athleten und kontrolliert deren Umsetzung.

§ 10 Aufgaben der Fachwarte

...

6. Laufwart
Er ist Leiter der Arbeitsgruppe **Stadionferne Veranstaltungen**. Er genehmigt bzw. befürwortet die **bestenlistenfähigen Läufe**, genehmigt und koordiniert alle **Läufe** und sorgt für die Einhaltung der DLV/HLV-Regularien. Er überwacht die Erstellung des **Lauf**kalenders. Die Aufgaben des **Laufwartes** können nach regionalen Gesichtspunkten von mehreren Personen wahrgenommen werden.

...

12. Anti-Doping-Beauftragter
Er ist zuständig für die Information und Aufklärung der HLV-Athleten und kontrolliert **die** Umsetzung.

Begründung:

Zu 6.: Anpassung an die Sprachregelung des DLV
Zu 12.: Sprachliche Korrektur

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben der Fachausschüsse

...

(2) Leistungssportausschuss

1. Der Leistungssportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vizepräsident Leistungssport als Leiter des Ausschusses,
- b) Referent Leistungssport,
- c) Vizepräsident Wettkampfororganisation,
- d) Vizepräsident Jugend,
- e) Lehrwart,
- f) ein Aktivensprecher,
- g) Trainersprecher, gewählt jeweils nach dem HLV-Verbandstag von allen haupt- und nebenamtlichen Kadertrainern des HLV

h) vier Vertreter der Kreise, die über eine Trainerlizenz sowie Erfahrung mit mindestens D-Kaderathleten verfügen.

...

(3) Wettkampfausschuss

1. Der Wettkampfausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vizepräsident Wettkampfororganisation als Leiter des Ausschusses,
- b) Vizepräsident Leistungssport,
- c) Jugend- und Schülerwettkampfwart,
- d) Seniorenwart,
- e) Kampfrichterwart,
- f) Volks- und Straßenlaufwart,
- g) Sprecher der Statistiker,
- h) vier Vertreter der Kreise (Regionalkoordinatoren).

...

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben der Fachausschüsse

...

(2) Leistungssportausschuss

1. Der Leistungssportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vizepräsident Leistungssport als Leiter des Ausschusses,
- b) Referent Leistungssport,
- c) Vizepräsident Wettkampfororganisation,
- d) Vizepräsident Jugend,
- e) Lehrwart,
- f) ein Aktivensprecher,
- g) Trainersprecher, gewählt jeweils nach dem HLV-Verbandstag von allen haupt- und nebenamtlichen Kadertrainern des HLV

h) vier Vertreter der Kreise, die über eine Trainerlizenz sowie Erfahrung mit mindestens D-Kaderathleten verfügen,

i) Leitender Verbandsarzt,
j) bis zu vier Beisitzer.

...

(3) Wettkampfausschuss

1. Der Wettkampfausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vizepräsident Wettkampfororganisation als Leiter des Ausschusses,
- b) Vizepräsident Leistungssport,
- c) **Jugendwettkampfwart,**
- d) Seniorenwart,
- e) Kampfrichterwart,
- f) **Laufwart,**
- g) Sprecher der Statistiker,
- h) vier Vertreter der Kreise (Regionalkoordinatoren),

i) hauptamtlicher Mitarbeiter Wettkampfwesen,
j) bis zu vier Beisitzer.

Begründung:

(2) i) Der zunehmenden Relevanz medizinischer Prophylaxe und Betreuung soll mit der Aufnahme des Leitenden Verbandsarztes Rechnung getragen werden.

(2) j) und (3) j) Auf Wunsch der Verbandsvollversammlung soll die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu vier Beisitzer in die Ausschüsse aufzunehmen.

(3) c) Anpassung an die geltende Sprachregelung, wurde bislang versäumt.

(3) f) Anpassung an die Sprachregelung des DLV.

(3) i) Gleichstellung mit anderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen, bei denen jeweils der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter Mitglied ist.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(1) AG Schulsport

1. Die AG Schulsport setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Schulsportbeauftragter als Leiter der AG,
- b) Vizepräsidenten Breitensport/ Vizepräsident Jugend,
- c) Breitensportreferent,
- d) ein Vertreter der Kreise,
- e) bis zu drei Beisitzer.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(1) AG Schulsport

1. Die AG Schulsport setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Schulsportbeauftragter als Leiter der AG,
- b) die Vizepräsidenten **Breitensport und Jugend**,
- c) **Schul**sportreferent,
- d) ein Vertreter der Kreise,
- e) bis zu drei Beisitzer.

Begründung:

Rechtschreibänderung – Einfügen „s“ bei Arbeitsgruppen

b) Redaktionelle Änderung Vizepräsidenten Breitensport/Jugend

c) Es soll der auf den Schulsport spezialisierte Referent Mitglied sein.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(2) AG Volks- und Straßenlauf

1. Die AG Volks- und Straßenlauf setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Volks- und Straßenlaufwart als Leiter der AG,
- b) Breitensportreferent,
- c) Vizepräsident Wettkampfororganisation,
- d) ein Vertreter der Kreise,
- e) bis zu vier Regionalbeauftragte.

2. Zu den Aufgaben der AG Volks- und Straßenlauf gehören:

- a) Bearbeitung von Volks- und Straßenlaufangelegenheiten,
- b) Koordination von Straßen-, Cross- und Berglaufmeisterschaften,
- c) Aktivierung, Betreuung und Koordination der nicht meisterschaftsorientierten Leichtathletik,
- d) Statistik der Volkslaufbewegung,
- e) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
- f) Erstellung des Hessischen Laufkalenders.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(2) AG **Stadionferne Veranstaltungen**

1. Die AG **Stadionferne Veranstaltungen** setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **Laufwart** als Leiter der AG,
- b) **Referent Laufen**,
- c) Vizepräsident Wettkampfororganisation,
- d) ein Vertreter der Kreise,
- e) bis zu vier Regionalbeauftragte,
- f) bis zu drei Beisitzer.**

2. Zu den Aufgaben der AG **Stadionferne Veranstaltungen** gehören:

- a) Bearbeitung von **Lauf**angelegenheiten,
- b) Koordination von Straßen-, Cross- und Berglaufmeisterschaften,
- c) Aktivierung, Betreuung und Koordination der nicht meisterschaftsorientierten Leichtathletik,
- d) Statistik der Laufbewegung,
- e) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
- f) Erstellung des Hessischen Laufkalenders.

Begründung:

Anpassung an die Sprachregelung des DLV

Konkretisierung des hauptamtlichen AG-Mitglieds

Gleichstellung mit Ausschüssen und anderen Arbeitsgruppen bezüglich der Beisitzer

Alt**Neu****§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen**

(3) AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff

1. Die AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff setzt sich wie folgt zusammen:

...

2. Zu den Aufgaben der AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff gehören:

...

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

~~(3) AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff~~

~~1. Die AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff setzt sich wie folgt zusammen:~~

~~...~~

~~2. Zu den Aufgaben der AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff gehören:~~

~~...~~

Begründung:

Sofern die Satzungsänderung § 11 (1) mit der Trennung der AG Senioren-/Gesundheitssport in die AG Seniorensport sowie die AG Gesundheit, Prävention und Freizeitsport beschlossen wird, bedarf es entsprechender Neureglungen.

Die AG Lauf-, Walking-, Nordic-Walking-Treff wird überführt in die neue AG Gesundheit, Prävention und Freizeitsport.

Alt

Neu

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(4) AG Senioren- und Gesundheitssport

1. Die AG Senioren- und Gesundheitssport setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Seniorenwart als Leiter der AG,
- b) Vizepräsident Breitensport,
- c) ein Vertreter der Kreise,
- d) bis zu drei Beisitzer.

2. Zu den Aufgaben der AG Senioren- und Gesundheitssport gehören:

- a) Aktivierung, Betreuung und Koordination der meisterschaftsorientierten Senioren-Leichtathletik,
- b) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern im Seniorensport,
- c) Senioren-Verbandekämpfe,
- d) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
- e) Entwicklung von Gesundheitssport- und Fitnessangeboten, nicht meisterschaftsorientierten Wettbewerben.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(3) AG Seniorensport

1. Die AG Seniorensport setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Seniorenwart als Leiter der AG,
- b) Vizepräsident Breitensport,
- c) ein Vertreter der Kreise,
- d) bis zu drei Beisitzer,

e) hauptamtlicher Mitarbeiter für Seniorensport.

2. Zu den Aufgaben der AG Seniorensport gehören:

- a) Aktivierung, Betreuung und Koordination der meisterschaftsorientierten Senioren-Leichtathletik,
- b) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern im Seniorensport,
- c) Senioren-Verbandekämpfe,
- d) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung.

e) Entwicklung und Durchführung von Gesundheitssport- und Fitnessangeboten, nicht meisterschaftsorientierten Angeboten.

Begründung:

Sofern die Satzungsänderung § 11 (1) mit der Trennung der AG Senioren-/Gesundheitssport in die AG Seniorensport sowie die AG Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport beschlossen wird, bedarf es entsprechender Neureglungen.

Änderung der Nummerierung wegen Wegfalls der AG Lauf-, Walking-, Nordic-Walking-Treff

1. e) Gleichstellung mit anderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
 2. e) übernimmt nun die AG Gesundheit, Prävention und Freizeitsport
-

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(4) AG Gesundheit, Prävention und Freizeitsport

1. Die AG Gesundheit, Prävention und Freizeitsport setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vizepräsident Breitensport als Leiter der AG,

b) Lauffreiwart,

c) Walking- und Nordic-Walkingwart

d) Breitensportreferent

e) Bildungsreferent,

f) Inklusionsbeauftragter,

g) ein Vertreter der Kreise,

h) bis zu drei Beisitzer.

2. Zu den Aufgaben der AG Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport gehören:

a) Entwicklung von Gesundheitssport- und Fitnessangeboten,

b) Weiterentwicklung von Projekten im Gesundheits- und Präventionssport unter Berücksichtigung des Sport - Pro - Gesundheit - Siegels und niederschwelliger Angebote,

c) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,

d) Beratung und Strategieentwicklung bei Projektwünschen der Kooperationspartner,

e) Weiterentwicklung und Ausgabe von Abzeichen u. ä. im Wettkampf-, Freizeit-, Gesundheits- und Präventionssport,

f) Bearbeitung von Lauf-/Walking/ Nordic-Walking-Angelegenheiten,

g) Aus- und Weiterbildung von Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff-Leitern und - Betreuern,

h) Statistik der Lauffreiwartbewegung,

i) Maßnahmen zur Inklusion.

Begründung:

Sofern die Satzungsänderung § 11 (1) mit der Trennung der AG Senioren-/Gesundheitssport in die AG Seniorensport sowie die AG Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport beschlossen wird, bedarf es entsprechender Neureglungen.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(5) AG Lehre

1. Die AG Lehre setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Lehrwart als Leiter der AG,
- b) Vizepräsident Leistungssport,
- c) Vizepräsident Breitensport,
- d) Bildungsreferent,
- e) Leistungssportreferent,
- f) Trainersprecher,
- g) ein Vertreter der Kreise,
- h) bis zu drei Beisitzer.

2. Zu den Aufgaben der AG Lehre gehören:

- a) Weiterentwicklung der Lehre im HLV,
- b) Entwicklung und Überwachung der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien,
- c) Koordinierung der C- und B-Trainer - Aus- und Fortbildungen im HLV,
- d) Entwicklung eines Informations- und Dokumentationssystems für Trainer,
- e) Vorbereitung und Durchführung von Kongressen,
- f) Durchführung fachlicher und organisatorischer Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern sowie Mitwirkung bei der Fortbildung von Lehrern.

Begründung:

Der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern sowie sonstigen Mitarbeitern und damit der Gewinnung neuer Multiplikatoren kommt eine immer größere Bedeutung zu. Sie bilden die wichtigste Personalressource zur Gewinnung neuer Mitglieder. Um den Stellenwert der Lehre zu erhöhen, erfolgt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Schwerpunkt.

§ 19 Kreise

(2) Die Kreise finanzieren sich über den Verband (§9 der Finanzordnung) sowie über eigene, den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben entsprechende Aktivitäten. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Gemeinnützigkeit zu beachten. Werbliche Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sowie Einzelausgaben größer 1.000,00€ sind durch das Geschäftsführende Präsidium genehmigungspflichtig.

(3) Die Kreise sind verpflichtet, halbjährlich den Kassenstand und jährlich, spätestens zum 31.01. des Folgejahres, die Kassenbelege im Original sowie die Buchungsunterlagen der HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln.

§ 19 Kreise

(2) Die Kreise finanzieren sich über den Verband (§ 9 der Finanzordnung) sowie über eigene, den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben entsprechende Aktivitäten. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Gemeinnützigkeit zu beachten. Werbliche Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sowie Einzelausgaben größer 1.000,00 € (**inklusive Mehrwertsteuer**) sind durch das Geschäftsführende Präsidium genehmigungspflichtig.

(3) Die Kreise sind verpflichtet:

a) monatlich, spätestens zum letzten Werktag des Folgemonats die Buchungsbelege

b) halbjährlich, spätestens zum 31.07. den Kassenstand der HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln,

c) jährlich, spätestens zum 31.01. des Folgejahres alle Kassenbelege im Original sowie die Buchungsunterlagen der HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln,

d) mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen durchzuführen, diese zu protokollieren und das Protokoll binnen acht Wochen nach der jeweiligen Vorstandssitzung an die HLV-Geschäftsstelle zu senden.

(4) Jeder Kreis hat zum Verbandstag, zur Verbandsvollversammlung sowie zum HLV-Jugendtag einen Vertreter zu entsenden.

(5) Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der Ziffern 3 und 4 sind in der Finanzordnung geregelt.

Begründung:

Zu (3) a: Erforderlich wegen Änderung der Vorgaben durch das Finanzamt.

Zu (3) d: Zur Gewährleistung der gegenseitigen Information bedarf es des regelmäßigen Austausches von Protokollen zwischen Kreisvorständen und Präsidium.

Zu (4): So von der Verbandsvollsammlung 2011 beschlossen, aber bisher ohne Verankerung in der Verwaltungsordnung.

Zu (5): Anpassung an die von der Verbandsvollversammlung 2011 beschlossene Regelung zu Ziffer (4).